



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Umweltschutz

Informationen zum Subventionsprogramm für Partikelfilter in Holzheizungen ab 70 kW.

(Formular PF 2)

Die Subventionierung des Einbaus eines Partikelfilters (PF) in Holzheizungen ist eine Vorgabe des kantonalen Massnahmenplans zur Luftreinhaltung vom 8. April 2009 (Massnahme 5.5.4).

- Der Finanzbeitrag wird dem Begünstigten von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz (DUS) erst überwiesen, nachdem der eingebaute PF in Betrieb genommen worden ist.
- Der Beitrag wird pro Anlage nur einmal geleistet. Er kann nicht rückwirkend geleistet werden.
- Der Beitrag erfolgt je nach den budgetären Möglichkeiten.
- Der Antragsteller muss im Besitz des rechtskräftigen Subventionsentscheids sein, bevor mit dem Bau begonnen wird.
- Die allgemeingültigen Bestimmungen befinden sich im kantonalen Subventionsgesetz vom 13. November 1995.

Die besonderen Bedingungen für die Gewährung einer Subvention sind die folgenden:

- Ausfüllen des Antragsformulars PF 2 und Übermittlung an die DUS vor Baubeginn.
- Nach Erhalt eines vollständigen Dossiers (inkl. Formular) informiert die DUS den Antragsteller innerhalb von 60 Tagen schriftlich darüber, ob die Subvention bewilligt wird und, bejahendenfalls, in welchem Betrag.
- Die Finanzhilfe erfolgt nur, wenn von Amtes wegen festgestellt worden ist, dass die Anlage die Anforderungen der LRV für Staubemissionen nicht erfüllt.
- Für Heizungen mit Nennleistung von 70 – 500 kW muss die Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 erfolgt sein, und die Sanierung muss bis 2017 erfolgen.
- Für Heizungen mit Nennleistung über 500 kW muss die Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2008 erfolgt sein, und die Sanierung muss bis 2013 erfolgen.
- Der Subventionsbetrag beträgt höchstens 50% der Kosten für Kauf und Einbau des PF-Systems.
- Der PF muss so eingebaut werden, dass er den Anforderungen der LRV und der Sanierungsverfügung entspricht. Der Inhaber verpflichtet sich, unter Vorbehalt einer Auswechslung der Heizungsanlage, während mindestens 15 Jahren für die Wirksamkeit des Filters erforderlichen Unterhalt des Filters zu sorgen (regelmässige Reinigung, etc.), andernfalls erfolgt die zeitanteilige Rückforderung der Subvention.
- Der Begünstigte muss den Einbau des PF veranlassen und die DUS mittels klassierter Rechnungsbelege innerhalb der in der Verfügung gesetzten Frist über dessen Vollendung informieren. Nach diesem Fristablauf erlischt der Subventionsanspruch.
- Die Zahlung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach der von der DUS verfügten Kontrollmassnahme und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten, vorausgesetzt die Anlage entspricht den Anforderungen der Sanierungsverfügung.

Adresse des kantonalen Feuerungsinspektors (DUS):

Staat Wallis
Dienststelle für Umweltschutz
Sektion Umweltbelastung und Labor
Rte de Chandoline 3
1950 Sion

Version September 2011 (v1-22092011)